



**Referat 31 - Handreichung Nr. 2:
Zur Bedeutung und zum Ablauf von Widerspruchsverfahren
im Bereich von Studium und Lehre**

Stand: Dezember 2024 (Erstfassung November 2012)

Diese Handreichung des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) soll Studierenden eine Orientierung geben, wie sie vorgehen können, wenn sie sich durch Entscheidungen der Universität in ihren Rechten verletzt fühlen.

1. Allgemeines zum Widerspruch

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Promovierende und Habilitierende können sich im Widerspruchsverfahren gegen verbindliche Einzelfallentscheidungen der Universität (sog. Verwaltungsakte) wenden. Diese können sein: Bescheide im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren, prüfungsrechtlichen Entscheidungen, Gebührenbescheide und allgemeinen Studierendenangelegenheiten.

1.1 Bedeutung des Widerspruchsverfahrens

Das Widerspruchsverfahren dient dazu, Verwaltungsakte, mit denen die Betroffenen nicht einverstanden sind, noch einmal verwaltungsintern auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben oder zu ändern.

Das Widerspruchsverfahren wird durch den Widerspruch ausgelöst und in der Regel mit dem Widerspruchsbescheid beendet; es sei denn, der Widerspruch wird bis zum Erlass des Bescheides zurückgenommen. Bei rechtzeitiger Rücknahme entstehen den Widersprechenden keine Kosten für das Widerspruchsverfahren. Der Widerspruch kann jederzeit bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides kostenfrei zurückgenommen werden.

2. Verfahren

Nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) muss der Widerspruch innerhalb eines Monats (§ 70 Absatz 1 VwGO) bzw. eines Jahres (§ 58 Absatz 2 VwGO), nachdem der Verwaltungsakt, z. B. in Form eines ablehnenden Bescheides, der oder dem Betroffenen bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder elektronisch zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Ein Bescheid, der im Inland durch die Post übermittelt oder per Einschreiben zugestellt wird, gilt in der Regel am dritten Tag nach der Aufgabe als bekannt gegeben.

2.1 Form

Der Widerspruch muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erhoben werden. Es gibt drei Möglichkeiten:

a) Schriftlich

Die Schriftform wird gewahrt durch eine Erhebung

- per eigenhändig unterschriebenem Brief,
- per Telefax, wenn das Originalschriftstück (Telefaxvorlage) unterschrieben ist,
- per E-Mail-Anhang in einem gängigen Format (PDF, jpg etc.), wenn das Original eigenhändig unterschrieben ist (der reine E-Mail-Text genügt dem Schriftformerfordernis nicht).

b) Elektronisch

Der Widerspruch kann in Form eines elektronischen Dokumentes an die Universität per Email gesendet werden, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Nähere Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur können Sie z. B. den Internetseiten des „Hamburg Service“ entnehmen.

Eine einfache Email, auch wenn sie eine eingescannte Unterschrift enthält, genügt hingegen nicht der elektronischen Form.

c) Mündlich zur Niederschrift bei der Behörde

Mündlich zur Niederschrift bedeutet, dass die Widersprechenden in der Behörde ihren Widerspruch mündlich formulieren, woraufhin eine zur Entgegennahme befugte Bedienstete bzw. ein zur Entgegennahme befugter Bediensteter diese Erklärung schriftlich niederlegt. Die bzw. der Widersprechende muss dieses Schriftstück unterzeichnen.

d) Begründung

Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen, damit die persönlichen Umstände des Widerspruchsfalles nachvollzogen werden können.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Prüfling sich gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung wendet. Hier muss sie bzw. er konkret darlegen, in welchen Punkten die Prüfungsleistung Bewertungsfehler aufweist. Eine pauschale Rüge der Bewertung als „zu streng“ o. ä. reicht nicht.

2.2 Behörde, bei der der Widerspruch einzulegen ist

Der Widerspruch ist bei der Behörde einzulegen, die den Bescheid, gegen den vorgenommen werden soll, erlassen hat. Die konkrete Stelle können die Widersprechenden in der Regel dem Briefkopf bzw. der Rechtsbehelfsbelehrung des Verwaltungsakts entnehmen. Bei Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten ist der jeweilige Prüfungsausschuss der richtige Adressat.

In den Lehramtsstudiengängen besteht jedoch eine abweichende Zuständigkeit. Dort erlassen die sog. dezentralen Prüfungsausschüsse, die in den Fakultäten gebildet werden, die Ausgangsentscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Ihren Widerspruch richten die Studierenden hingegen an den zentralen Prüfungsausschuss, der dann über die Abhilfe entscheidet.

2.3 Frist

Bescheide enthalten in der Regel eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Auskunft über Frist, Form und Empfänger des Widerspruchs gibt. In dem Fall beträgt die Frist zur Erhebung eines Widerspruchs einen Monat ab Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides (§ 70 Absatz 1 VwGO). Fehlt eine solche Rechtsbehelfsbelehrung oder ist sie fehlerhaft, so beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr (§ 58 Absatz 2 VwGO). Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der jeweiligen Frist bei der den Bescheid seinerzeit erlassenden Stelle eingegangen ist.

Wurde die Widerspruchsfrist ohne eigenes Verschulden versäumt, kann Wieder-einsetzung in den vorigen Stand beantragt werden. Die Frist für den Antrag beträgt zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes. Die Antragstellerinnen bzw. die Antragssteller müssen die Tatsachen, die zum Versäumnis der Frist geführt haben, glaubhaft machen.

2.4 Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs

Die Erhebung eines Widerspruchs führt in der Regel zur sog. aufschiebenden Wirkung. Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt so lange nicht vollzogen wird, bis eine Entscheidung über den Widerspruch gefallen ist. Die aufschiebende Wirkung tritt nicht ein, wenn der Verwaltungsakt kraft Gesetzes (z. B. die Erhebung von Beiträgen und Gebühren) oder durch Anordnung der Behörde sofort vollziehbar ist.

2.5 Kosten des Widerspruchverfahrens

Ein erfolgloses Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig.

Die Kosten richten sich nach der „Gebührensatzung für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Universität Hamburg“ und liegen für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren einschließlich der Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten zwischen 25,00 € und 450,00 €.

2.6 Rechtsmittel gegen Widerspruchsbescheid

Gegen einen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg erhoben werden. Eine anwaltliche Vertretung in der ersten Instanz ist nicht erforderlich.

3. Zu den Widersprüchen im Einzelnen

3.1 Widerspruch gegen Ablehnung eines Studienplatzes

a) Widerspruch gegen Kapazitätsablehnung

Dieser Rechtsbehelf bleibt in aller Regel erfolglos, wenn seine Begründung sich auf den Hinweis beschränkt, der Universität stünden mehr Plätze zur Verfügung als ausgewiesen. Grund ist, dass die Universität vor der Festsetzung der Zulassungszahlen ihre Kapazitäten in einem aufwändigen Verfahren ermittelt und überprüft. Erfolgreich können solche Widersprüche deshalb nur sein, wenn Fakten benannt werden, die zu einer höheren Platzzahl führen.

Unabhängig von laufenden Rechtsmittelverfahren wird das Nachrückverfahren der Universität durchgeführt bis alle Studienplätze angenommen sind. Das heißt, jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber um einen Studienplatz wird in diesem Verfahren entsprechend ihrem bzw. seinem Rangplatz berücksichtigt.

Die Gebühr für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren in Zulassungsstreitigkeiten wegen Kapazitätsablehnungen beträgt derzeit 25,00 € zzgl. Zustellungskosten.

b) Widerspruch gegen formale Ablehnung

Zu den Gründen für eine formale Ablehnung zählen nicht oder nicht vollständig eingereichte Unterlagen, nicht beglaubigte Zeugnisse oder nicht ausreichende Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse) sowie nicht eingehaltene Fristen.

Auch gegen Ablehnungen, die auf einen dieser Gründe gestützt sind, kann Widerspruch erhoben werden. Wie in jedem Widerspruchsverfahren hängen die Erfolgssichten dabei von den Gründen ab, mit denen der Widerspruch geführt und ggf. belegt wird.

Unterlagen, die erst nach Fristablauf im Widerspruchsverfahren vorgelegt werden, können ein Fristversäumnis nicht heilen.

Die Gebühr für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren in Zulassungsstreitigkeiten wegen einer formellen Ablehnung liegt zwischen 25 € und 450 €. Die genaue Höhe hängt von dem Arbeitsaufwand des Verfahrens ab. Weiterhin werden Zustellungskosten geltend gemacht.

c) Ausschluss des Widerspruchs

Nach dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und dessen landesrechtlicher Umsetzung durch das Zustimmungsgesetz ist im Hinblick auf Zulassungsablehnungen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Medizin/Zahnmedizin/Pharmazie), kein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Ein Widerspruch gegen eine Ablehnung ist somit nicht statthaft.

3.2 Widerspruch gegen Statusänderungen

a) Widerspruch gegen abgelehnten Antrag auf Beurlaubung oder Teilzeitstudium

Gegen einen abgelehnten Antrag auf Beurlaubung (z. B. wegen Kinderbetreuung, Krankheit, Vorbereitung auf eine Prüfung, Praktikum, studienbezogenem Auslandsaufenthalt) oder Teilzeitstudium (z. B. wegen Kinderbetreuung, Krankheit, Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden/Woche) kann Widerspruch eingelegt werden.

Hat der Widerspruch Erfolg, wird die Beurlaubung oder das Teilzeitstudium genehmigt.

Die Widerspruchsgebühr liegt zwischen 25,00 € und 450,00 €. Die genaue Höhe hängt von dem Arbeitsaufwand des Verfahrens ab. Weiterhin werden Zustellungs-kosten geltend gemacht.

b) Widerspruch gegen Exmatrikulation

Gründe der Exmatrikulation können z. B. sein: Eine nicht erfolgte Rückmeldung, ausstehende Semesterbeiträge, ein fehlender Krankenkassennachweis, eine endgültig nicht bestandene Prüfung, die Nichtteilnahme an der Studienfachberatung bei Überschreitung der Regelstudienzeit.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Exmatrikulation nicht vollzogen werden darf, sofern ein Widerspruch eingelegt wurde. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die sofortige Vollziehung im Einzelfall ausdrücklich angeordnet wird. Dann enthält der Exmatrikulationsbescheid zusätzlich eine Begründung, warum keine aufschiebende Wirkung gelten soll.

Bei aufschiebender Wirkung werden die Semesterunterlagen ausgehändigt.

Die Widerspruchsgebühr liegt zwischen 25,00 € und 450,00 €. Die genaue Höhe hängt von dem Arbeitsaufwand des Verfahrens ab. Weiterhin werden Zustellungs-kosten geltend gemacht.

3.3 Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten

Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten können sich z. B. auf ablehnende Entscheidungen zu Härtefallanträgen, Fristverlängerungsanträgen, Rücktrittserklärungen, Anträgen auf Anerkennung und Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen beziehen bzw. sich gegen Entscheidungen über die Feststellung einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes wenden.

In diesen Fällen überprüft zunächst der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss die Ursprungentscheidung. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, wird dieser an den Widerspruchsausschuss abgegeben.

Richtet sich der Widerspruch gegen eine Leistungsbewertung, ist eine rechtliche Überprüfung wegen des Beurteilungsspielraums des Prüfers oder der Prüferin nur eingeschränkt möglich. Die Überprüfung von Bewertungsentscheidungen darf deshalb nur daraufhin vorgenommen werden, ob der Prüfer oder die Prüferin

- maßgebende Vorschriften nicht beachtet hat,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt
- oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für zulässig und begründet, ordnet er an, dass ggf. schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen oder andere Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen sind.

Wird der Widerspruch für unzulässig oder unbegründet gehalten, weist der Widerspruchsausschuss den Widerspruch in Form eines rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheides zurück.

Die Widerspruchsgebühr liegt zwischen 25,00 € und 450,00 €. Die genaue Höhe hängt von dem Arbeitsaufwand des Verfahrens ab. Weiterhin werden Zustellungs- kosten geltend gemacht.